
04/2010

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

23.04.2010

I n h a l t

	Seite
Ordnung zum Fachübergreifenden Studium an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 10. März 2010	2

Ordnung zum Fachübergreifenden Studium an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

vom 10. März 2010

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. § 62 Ziffer 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 313) in der jeweils geltenden Fassung - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele und Definition des Fachübergreifenden Studiums	2
§ 2	Struktur und Inhalte	2
§ 3	Auswahl und Belegbarkeit von Modulen.....	3
§ 4	Umfang.....	3
§ 5	Organisation und Erstellung des Angebotskatalogs.....	3
§ 6	Inkrafttreten; Außerkrafttreten	4

§ 1 Ziele und Definition des Fachübergreifenden Studiums

(1) ¹Das Fachübergreifende Studium (FÜS) dient der Vermittlung über die Fachcurricula hinausgehender, überfachlicher Kenntnisse. ²Dabei tritt das FÜS nicht an die Stelle der aus der Sicht des einzelnen Studiengangs notwendigen und integrierten Kompetenzvermittlung, sondern ergänzt diese um fachunabhängige Aspekte.

(2) ¹Das FÜS folgt dem Bedarf an „Überfachlichen“ und „Nichttechnischen Kompetenzen“ in der Ausbildung von Ingenieuren und Naturwissenschaftlern und dem Anspruch einer angemessenen Breite in der Ausbildung. ²Zu den überfachlichen und nichttechnischen Qualifikationen gehören Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Individualkompetenz sowie das Verständnis für die Denk- und Arbeitsweisen anderer Disziplinen. ³Diese „Nichttechnischen Kompetenzen“ sind wesentliche Voraussetzungen für die Förderung und den Zugang zu transdisziplinären Forschungsansätzen und Arbeitsweisen.

(3) Das Fachübergreifende Studium ist obligatorischer Bestandteil aller Studiengänge der BTU.

§ 2 Struktur und Inhalte

(1) Das FÜS umfasst Module, die Angebote zur Förderung von Qualifikationen in den folgenden Themenbereichen beinhalten:

- Methodenkompetenz: Theorien und Methoden verschiedener Fachwissenschaften, systematisches Problemlösen, Anwendungsbeispiele und aktuelle Kontroversen aus einzelnen Fachwissenschaften, interdisziplinäre Problemstellungen;
 - Sozialkompetenz: Vermittlungsfähigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Kritikfähigkeit, Umgang mit Informations- und Kommunikationsmedien, unternehmerische Kompetenz;
 - Individualkompetenz: Sprachkompetenz (Fremdsprachen jedoch nur in themenbezogenen Ergänzungsangeboten); Präsentationsfähigkeit;
 - Kenntnisse über die historischen, politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen (Berufsethik, Erkenntnis- und Problemlösungsmethoden in Wissenschaft und Technik, Geschichte der Technik/Technische Entwicklung und gesellschaftlicher Wandel);
 - Grundzüge der Systemtechnik, Industriesoziologie, Innovationspolitik und Technologietransfer, interdisziplinäre Arbeitswissenschaft, Technikphilosophie, Technik und Design, Technik und Umweltschutz, Technikfolgen-Abschätzung und Technikbewertung, Interkulturalität, Gender-Fragen;
 - Verständnis juristischer und anderer Denkweisen, Grundlagen BWL;
 - Orientierung über berufliche Tätigkeitsfelder, Technikfelder;
 - Gründungsmanagement.
- (2) Es kommen grundsätzlich Module für die Einordnung in das FÜS in Frage, die folgende Kriterien erfüllen:
- Vorkenntnisse aus anderen Modulen sind nicht erforderlich, d.h. die Module können ohne Voraussetzungen belegt werden.

- Die Module sind in ihrer Dauer in der Regel auf ein Semester beschränkt.
- Die Module haben vorzugsweise seminaristischen Charakter, ggf. auch mit projektbegleitendem Bezug.

§ 3 Auswahl und Belegbarkeit von Modulen

(1) Im FÜS-Katalog aufgeführte Module können nur gewählt werden, wenn sie nicht als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul (auch Auswahlkatalog) im eigenen Studiengang vorgesehen sind.

(2) ¹Da in einigen Studiengängen auch inhaltlich ähnlich ausgerichtete Angebote in den Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereichen enthalten sein können, erstellen Studiengangsleiterinnen und -leiter jeweils eine Liste von Modulen, die aus Sicht des betreffenden Studiengangs ebenfalls ausgeschlossen sind. ²Diese „Negativlisten“ werden den Studierenden in geeigneter Weise (Homepage, Aushang) bekannt gemacht.

(3) Mit den sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Einschränkungen können die Studierenden frei aus den Modulen des Angebotskatalog FÜS wählen.

§ 4 Umfang

(1) ¹Für das fachübergreifende Studium ist in Bachelor- und Master-Studiengängen jeweils ein Umfang von mindestens sechs Kreditpunkten vorzusehen. ²In den auslaufenden Diplom-Studiengängen sind 12 Kreditpunkte vorzusehen.

(2) Die Module des fachübergreifenden Studiums unterliegen (mit Ausnahme der Anrechnungsregelung, vgl. Absatz 4) den Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen und der Richtlinie zur Modularisierung von Studiengängen der BTU Cottbus in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) ¹Kreditpunkte werden für das Bestehen der Module vergeben. ²Alle Module des fachübergreifenden Studiums schließen mit einer Prüfung ab, d.h. die Noten gehen in die Gesamtnote des Studiums ein und erscheinen auf dem Zeugnis.

(4) ¹Bei Studiengangswechsel entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss über die Anerkennung bereits absolvierter FÜS-Module und

teilt dies dem Referat Studentische Angelegenheiten mit. ²Darüber hinaus gehende Anerkennung von Leistungen auf das FÜS ist ausgeschlossen.

§ 5 Organisation und Erstellung des Angebotskatalogs

(1) ¹Die semesterweise Erstellung des Angebotskatalogs für das fachübergreifende Studium wird durch eine oder einen zentralen FÜS-Verantwortlichen koordiniert. ²Die oder der FÜS-Verantwortliche wird durch das Präsidialkollegium auf Vorschlag der Zentralen Kommission Lehre, Studium, Studienreform und Weiterbildung bestimmt. ³Die oder der FÜS-Verantwortliche fungiert als Ansprechpartner für inhaltliche und organisatorische Fragen des FÜS und hat in diesen Fragen Entscheidungsbefugnis, soweit sie nicht durch diese Satzung oder andere Vorschriften anderen vorbehalten ist. ⁴In Zweifelsfällen berät sie oder er sich mit dem zuständigen Mitglied der Hochschulleitung. ⁵Sie oder er evaluiert regelmäßig Struktur und Nachfrage der Module des FÜS und macht ggf. Vorschläge zur Weiterentwicklung. ⁶Hierüber berichtet sie oder er der Zentralen Kommission Lehre, Studium, Studienreform und Weiterbildung.

(2) ¹Module, die neu in den FÜS-Angebotskatalog aufgenommen werden sollen, sind durch die Modulverantwortlichen der oder dem FÜS-Verantwortlichen vorzuschlagen. ²Die Termine hierfür werden gesondert durch das Präsidialkollegium beschlossen und bekannt gemacht. ³Die Modulbeschreibungen müssen zu diesem Zeitpunkt vollständig in der Moduldatenbank eingegeben sein, und das Lehrangebot für das kommende Semester muss sichergestellt sein.

(3) ¹Module, die bereits Bestandteil des FÜS-Katalogs sind, bleiben so lange Bestandteil des Angebots, bis die oder der Modulverantwortliche die Streichung aus dem Katalog verlangt. ²Hierfür gelten dieselben Fristen wie in Absatz 2. ³Wird festgestellt, dass für Module, die Bestandteil der FÜS-Katalogs sind, im Angebotsturnus keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten werden, klärt die oder der FÜS-Verantwortliche mit der oder dem Modulverantwortlichen, ob das Modul innerhalb des nächsten Angebotsturnus wieder angeboten wird, ist dies nicht der Fall, erfolgt die Streichung.

(4) ¹Die oder der FÜS-Verantwortliche klärt ggf. offene Fragen mit Modulverantwortlichen und erstellt eine Liste des bestehenden und beantragten Angebots pro Semester und legt die Liste dann der Zentralen Kommission Lehre, Studium, Studienreform und Weiterbildung zur Bestätigung vor. ²Die Kommission kann die Aufnahme von Modulen, die nicht den in §§ 1 und 2 formulierten Zielen und Anforderungen entsprechen, in den FÜS-Katalog ablehnen. ³Die Kommission entscheidet in der Regel über den FÜS-Katalog des Sommersemesters in ihrer Februar-Sitzung, über den Katalog des Wintersemesters in der Juli-Sitzung.

(5) ¹Der bestätigte Katalog wird den Fakultäts- und zentralen Moduladministratoren zum Abgleich mit dem aktuellen Lehrangebot (Zuordnung von Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis) weitergeleitet. ²Die Fakultätsadministratoren machen die Liste den Studiengangsverantwortlichen bekannt und bitten um Erstellung und Übermittlung der „Negativlisten“.

(6) Die Modulbeschreibungen des bestätigten FÜS-Katalogs werden zu Beginn jeden Semesters entsprechend gekennzeichnet in der Moduldatenbank bekannt gemacht.

§ 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum Sommersemester 2010, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Richtlinie für das Fachübergreifende Studium an der BTU vom 26. November 2004 (ABl. 15/2005) außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 4. Februar 2010, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 10. März 2010.

Cottbus, den 10. März 2010

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. habil. DPhil h.c. (University of Stellenbosch)

Präsident